

das Bundesverfassungsgericht hat in seinem berühmten Urteil zum Out-of-Area-Einsatz der Bundeswehr vom 12. Juli 1994 expressis verbis keine Notwendigkeit gesehen, diesen näher zu bestimmen. Der Verteidigungsbegriff bleibt daher offen für eine weit gefasste Auslegung über den engeren Kontext der Landes- und Bündnisverteidigung hinaus.

Innerhalb der Systematik des Grundgesetzes gewinnt er seinen inhaltlichen Rahmen unter anderem in Art. 24 (Sicherheitssystem) und Art. 25 (Völkerrecht als Bundesrecht). Demzufolge umfasst Verteidigung nach Art. 87a GG heutzutage alle in der Satzung der Vereinten Nationen gemäß Kap. VII und Art. 51 vorgesehenen Maßnahmen.

Allerdings – und das ist der springende Punkt – lässt sich hieraus eben keinerlei Legitimation für die Wehrpflicht ableiten, weil diese nach Art. 12a GG gebunden ist an den Verteidigungsfall, sprich die Landes- und Bündnisverteidigung. Vom zwangsrekrutierten »Staatsbürger in Uniform«, der Deutschland und die NATO-Verbündeten tapfer verteidigen muss, führt kein verfassungskonformer Weg zur Dienstverpflichtung eines »Weltbürgers in Uniform« im UNO-Rahmen.

Entlarvend freilich ist die Wortwahl der bekennenden Wehrpflicht-Junkies vom »optimalen Aufstellen« der Bundeswehr. Diese neoliberale Sprechblase in einem Kontext zwangsweiser Ausbeutung der Arbeitsleistung junger Männer zu militärischen Zwecken passt ins Bild einer Gesellschaft, in der Arbeitnehmer schlechthin zum Freiwilligen eines immer enthemmter agierenden Raubtierkapitalismus degradiert werden – wobei bekanntlich die Genossen den Bossen die Steigbügel halten. So betrachtet wäre das sture Festhalten am militärischen Zwangsdienst gerade auch in den Reihen der SPD durchaus konsequent zu nennen.

*Jürgen Rose ist Diplom-Pädagoge und Berufsoffizier der Bundeswehr im Range eines Oberstleutnants. Als »Staatsbürger in Uniform« nimmt er mit diesem Beitrag sein Grundrecht auf freie Meinungsäußerung wahr, auch (und gerade) wenn sich diese Meinung nicht mit der der politischen und militärischen Führung der Bundeswehr decken dürfte.*



## Zentralstelle KDV

# Spätestens jetzt: keine Begründung mehr für die Wehrpflicht

### Auszüge aus dem Bericht des Vorstandes zur Mitgliederversammlung

**Die Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen ist eine gemeinsame Einrichtung von 27 Organisationen – darunter der Versöhnungsbund und die DFG-VK – und setzt sich seit Jahren für die Abschaffung der Wehrpflicht ein. Zu den zwei Mal jährlich stattfindenden Mitgliederversammlungen legt der Vorstand jeweils ausführliche Berichte vor, in denen er die politische Entwicklung bezüglich Wehrpflicht, Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst analysiert, bewertet und aus seiner Sicht Perspektiven und Handlungsoptionen benennt. Die letzte Mitgliederversammlung fand Anfang November statt. Wir dokumentieren Auszüge aus dem am 20. Oktober vorgelegten Bericht.**

**M**it dem Inkrafttreten des Zweiten Zivildienstgesetzänderungsgesetzes sind weitreichende Folgen verbunden, die aktuell darzustellen sind. Darüber hinaus hat die Auseinanderset-

zung um die Wehrpflicht die Arbeit des Vorstandes besonders intensiv beschäftigt. Daher nehmen diese beiden Komplexe auch im Bericht besonders breiten Raum ein. (...)

#### ■ Das Zweite Zivildienstgesetzänderungsgesetz und die Folgen

##### Antrag auf Aussetzung der Wehrpflicht im Bundestag gescheitert

Am 23. September hat der Deutsche Bundestag auf Antrag der FDP-Fraktion (Bundestagsdrucksache 15/1357) die Frage der Wehrpflicht bereits ausführlich debattiert und den FDP-Antrag auf Aussetzung der Wehrpflicht mit den Stimmen von SPD, CDU/CSU und Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt. Die Bündnisgrünen waren dabei in einer besonders prekären Situation: Sie fordern seit Jahren die Abschaffung der Wehrpflicht, mussten sich wegen der Einbindung in die Koalition aber mit ihren Stimmen für deren Beibehaltung aussprechen. Eine Reihe von bündnisgrünen Abgeordneten hat dazu eine persönliche Erklärung abgegeben (...).

## **Einen Tag später: Änderungen im Wehrpflicht- und Zivildienstgesetz beschlossen**

Einen Tag später vollzog der Deutsche Bundestag dann aber doch die faktische Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht. An diesem Tage, dem 24. September wurde im Bundestag das »Zweite Zivildienstgesetzänderungsgesetz« beschlossen, das am 2. April 2004 als Gesetz zur Änderung des Wehrpflicht- und Zivildienstgesetzes vom Verteidigungs- und Jugendministerium auf den Gesetzgebungsweg gebracht worden war. Die Ministerien hatten dabei nicht nur – entsprechend der Empfehlung der Kommission »Impulse für die Zivilgesellschaft« – die Angleichung der Zivildienstdauer an die Dauer des Wehrdienstes aufgenommen, sondern auch auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln vom 23.12.2003 reagiert und die bestehenden administrativen Wehrdienstausnahmen (Einberufungsaltersgrenze, Nichteinberufung Verheirateter und Väter, Nichteinberufung T3-Gemusteter) als gesetzliche Wehrdienstausnahmen in das Wehrpflicht- und Zivildienstgesetz eingegliedert.

Schon im April 2003 hatte der Verteidigungsminister wegen der verstärkten Ausrichtung der Bundeswehr auf Auslandseinsätze angeordnet, dass Wehrpflichtige mit dem Tauglichkeitsgrad 3 nicht mehr zum Grundwehrdienst einberufen werden sollten, weil sie die für einen Auslandseinsatz nötigen Anforderungen nicht erfüllen. Zwar wird die Wehrpflicht mit der Notwendigkeit zur Bündnis- und Landesverteidigung gerechtfertigt und sind Grundwehrdienstleistende für Auslandsverwendungen nicht vorgesehen, dennoch werden sie nach Kriterien ausgewählt, die für freiwillige und länger dienende Soldaten gelten, die sich ausdrücklich zur Teilnahme an Auslandseinsätzen bereit erklärt haben. Offensichtlich geht es schon aus diesem Grunde bei der Wehrpflicht nicht um die Organisation der Bündnis- und Landesverteidigung, sondern um »Schnupperkurse« für potenzielle Zeitsoldaten. Welchen Sinn hat es sonst, dass alle (!) Grundwehrdienstleistenden die Anforderungen für Auslandseinsätze erfüllen müssen?

Ebenfalls im April 2003 ordnete der Verteidigungsminister an, dass alle Grundwehrdienstleistenden jünger als 23 Jahre sein sollen und Ehemänner, Lebenspartner oder Väter keinen Grundwehrdienst mehr leisten müssen. Gleichzeitig leistete das Verteidigungsministerium harten Widerstand gegen die Bemühungen der evangelischen und katholischen Kirche und einzelner Abgeordneter, das Mindestalter für Soldaten auf 18 Jahre festzulegen, wie es in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen zum Schutz der so genannten Kindersoldaten gefordert wird. Für die Bundeswehr kann man sich schon mit 16 verpflichten und mit 17 den Dienst beginnen. Dahinter steht, dass Pubertierende gern schon Männer sein wollen und deshalb leichter für das Militär zu gewinnen sind.

Wehrpflichtige werden deshalb auch schon mit 17 erfasst. Sie sollen für Auslandseinsätze taugliche, möglichst junge und familiär noch nicht gebundene Männer sein, bei denen eine möglichst große Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie für den Soldatenberuf interessiert werden können.

Mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln vom 23.12.2003 (und in der Hauptsacheentscheidung vom 21.4.2004, Az. 8 K 154/04 = **Forum Pazifismus** 02, 36 f.), wonach die so genannten administrativen Wehrdienstausnahmen, die ganze Gruppen der Wehrpflicht unterliegender Männer vom Grundwehrdienst freistellte, rechtswidrig sind und damit dem Gebot der Wehrgerechtigkeit nicht mehr genügen, drohte die Reduzierung der Wehrpflicht auf die Funktion der Personalgewinnung diese ganz zu kippen. Dabei konnte sich das Verteidigungsministerium mit den getroffenen Maßnahmen auf einen breiten politischen Konsens stützen. Als mit der Bekanntgabe der administrativen Nichtheranziehungsregelungen schlagartig rund 190.000 taugliche und verfügbare Männer aus der Wehrpflicht entlassen wurden, gab es zwar die Forderung der Wehrpflichtgegner, ganz auf die Wehrpflicht zu verzichten. Von den Befürwortern der Wehrpflicht bei SPD, CDU und CSU war aber kaum ein kritisches Wort zu hören.

Das Bundesverteidigungsministerium hat zwei gleich lautende Kölner Entscheidungen vor dem Bundesverwaltungsgericht angefochten. Richtig in die Offensive ging es aber mit der Aufnahme der administrativen Regelungen in das Wehrpflichtgesetz. Die Federführung für den gesamten Gesetzgebungsvorgang lag beim für den Zivildienst zuständigen Jugendministerium und beim Bundestagsausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Der Verteidigungsausschuss beschäftigte sich aber als mitberatender Ausschuss außerordentlich intensiv mit diesem Gesetz. Nach der ersten Lesung am 17.6.2004 im Bundestag versuchte die FDP, eine öffentliche Anhörung zu diesem Gesetz durchzusetzen. Sie benötigte dafür die Unterstützung der Union, die ihr aber nach einer Intervention der CDU/CSU-Verteidigungspolitiker nicht gewährt wurde. Offensichtlich wollten diese eine intensive und öffentliche Diskussion der neuen gesetzlichen Regelungen vermeiden.

Der Bundesrat, schon zuvor mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz befasst, hatte Einspruch erhoben und diesen mit der nicht gelösten Frage der Wehrgerechtigkeit und der fehlenden Weitergabe der im Zivildienst eingesparten Haushaltsmittel an die Bundesländer begründet. Die neuen Regelungen zur Befreiung vom Wehrdienst waren nicht Gegenstand seiner Kritik. Nach der zweiten und dritten Lesung im Bundestag rief der Bundesrat sogar den Vermittlungsausschuss an. 32 Vertreter von Bundesrat und Bundestag konnten sich aber nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen. Deshalb erhielt der Bundesrat seinen Ein-

spruch gegen das Gesetz am 24.9.2004 aufrecht. Noch am selben Tage wiesen 305 Abgeordnete des Deutschen Bundestages den Einspruch zurück. Mit der Verkündung am 29.9.2004 im Bundesgesetzblatt ist das Gesetz am 1.10.2004 in Kraft getreten.

### **Die Konsequenz: Faktische Aussetzung der Wehrpflicht im Verteidigungsfall**

Nach dem Wehrpflichtgesetz sind im Verteidigungsfall alle tauglichen Männer vom 18. Lebensjahr bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie 60 Jahre werden, wehrpflichtig und können zum unbefristeten Wehrdienst herangezogen werden (§ 3 Abs. 5 WPflG). Die nun beschlossene Neuregelung beschränkt die Gruppe der Einberufbaren zunächst im Wesentlichen auf die unter 30-Jährigen, da Ältere die gesundheitlichen Anforderungen, die nach Wegfall der Tauglichkeitsgruppe 3 gelten, in aller Regel nicht mehr erfüllen können (§ 8a WPflG). Außerdem werden auf Antrag alle verheirateten Wehrpflichtigen vom Wehrdienst befreit (§ 11 WPflG) – auch im Verteidigungsfall.

Da schon heute mehr als 16 Millionen Männer verheiratet sind und alle unverheirateten Männer sich mit dem Gang zum Standesamt »von der Landesverteidigung abmelden können«, ist der Zweck des Grundwehrdienstes, nämlich die Ausbildung wehrpflichtiger Männer für einen eventuellen Verteidigungsfall, vom Verteidigungsministerium und den Verteidigungspolitikern praktisch aufgegeben worden.

Nach der breiten Diskussion der gesetzlichen Neuregelungen im Bundestag und im Bundesrat haben sich die Verteidigungspolitikern aller Bundestagsfraktionen dieses Aufgeben der wesentlichen Funktion der Wehrpflicht zu eigen gemacht. Die Opposition hat zwar gegen das Gesetz gestimmt, aber aus ganz anderen Gründen, wie in ihren Reden und Stellungnahmen nachzulesen ist.

So ist eine große Koalition für die faktische Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht im Verteidigungsfall entstanden. Wer sich aber im Kriegsfall des Instrumentes der Wehrpflicht nicht mehr bedienen will, kann in Friedenszeiten kaum noch für die Beibehaltung der Wehrpflicht argumentieren.

Unser Rat: Wir empfehlen allen verheirateten Wehr- und Zivildienstpflichtigen bis zum Alter von 60 Jahren, bei den Kreiswehrratsämtern bzw. beim Bundesamt für den Zivildienst ihre Befreiung vom Wehr- und Zivildienst unter Berufung auf § 11 WPflG bzw. § 10 ZDG zu beantragen. Die Befreiung gilt für Wehrübungen ebenso wie für die Einberufung im Verteidigungsfall. Alle nicht verheirateten Wehr- und Zivildienstpflichtigen sollten eine Überprüfung ihrer Tauglichkeit beantragen, weil die Anhebung der Untauglichkeitsquote von 15 auf rund 33 Prozent eine große Wahrscheinlichkeit für eine Ausplanung aus dem Kriegsführungskontingent verspricht. Diese Regelungen gelten im Übrigen auch für alle ehemaligen Zeitsoldaten, die als

verheiratete Reservisten nach einem entsprechenden Antrag im Verteidigungsfall nicht mehr herangezogen werden können (§ 11 WPflG). Auch auf sie wird nach den Vorgaben des Bundesministeriums der Verteidigung und der beschlossenen Gesetzesänderung in einem künftigen Verteidigungsfall verzichtet.

### **Die Diskussion um die Wehrpflicht muss neu geführt werden**

Die bisherigen Argumente in der Diskussion um die Beibehaltung der Wehrpflicht bekommen mit dem Inkrafttreten des Zweiten Zivildienstgesetzänderungsgesetzes am 1.10.2004 völlig neue Gewichte: Wenn die Landesverteidigung nach den Vorgaben des Bundesministeriums der Verteidigung fast ausschließlich mit freiwilligen Soldaten organisiert wird, sind Argumente, die für die Beibehaltung der Wehrpflicht sprechen, neu zu bewerten.

Wer sich an die Diskussionen in früheren Zeiten erinnert, in denen die quasi »angestammte« Pflicht der Väter und Ehemänner zur Verteidigung von Frau und Kindern, von Haus und Hof hervorgehoben wurde, muss sich heute darüber klar werden, dass die moderne Verteidigungs- bzw. Kriegsplanung aus dem Jahre 2004 genau diese Ehemänner und Väter von der Verteidigungspflicht befreit und nur noch unverheiratete Männer dabei haben will. Alle »herkömmlichen« Argumente für die allgemeine Wehrpflicht sind damit entfallen.

Vor neun Jahren hat der damalige Bundespräsident Roman Herzog auf der 35. Kommandeurstagung in München am 15. November 1995 den Verteidigungspolitikern und Generalen/Admiralen der Bundeswehr ins Stammbuch geschrieben:

»Die Wehrpflicht ist ein so tiefer Eingriff in die individuelle Freiheit des jungen Bürgers, dass ihn der demokratische Rechtsstaat nur fordern darf, wenn es die äußere Sicherheit des Staates wirklich gebietet. Sie ist also kein allgemeingültiges ewiges Prinzip, sondern sie ist auch abhängig von der konkreten Sicherheitslage. Ihre Beibehaltung, Aussetzung oder Abschaffung und ebenso die Dauer des Grundwehrdienstes müssen sicherheitspolitisch begründet werden können.«

Wie wollen Verteidigungspolitikern und staatliche Institutionen es heute noch rechtfertigen, wenn sie in das Leben junger Menschen eingreifen, Ausbildungen verzögern oder Arbeitsplätze gefährden, die Freizügigkeit einschränken, Auslandsaufenthalte nicht genehmigen und vieles andere mehr, wenn sie gleichzeitig wissen, dass nach dem Grundwehrdienst schon bald die Befreiung vom Wehrdienst folgt und die Einplanung für den Verteidigungsfall mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erfolgen kann?

Wie will die Politik den Resteinberufenen die Frage der Gerechtigkeit erklären, wenn allgemein

bekannt ist, dass nur noch jeder zweite der tauglichen und verfügbaren Wehrpflichtigen einberufen wird, diese Einberufung zwar noch zwangsweise erfolgt, der spätere Einsatz im Verteidigungsfall aber unter dem Freiwilligkeitsvorbehalt des Einzelnen steht. Kann die militärische Ausbildung erzwungen werden, wenn der spätere Kriegseinsatz im Verteidigungsfall freiwillig ist?

»Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf« heißt es in Artikel 87a Grundgesetz. Zum Zwecke der Verteidigung können nach Artikel 12a Grundgesetz »Männer ... zum Dienst in den Streitkräften ... verpflichtet werden.« Das Bundesverfassungsgericht hat schon in seiner Entscheidung vom 13.4.1978 im ersten Leitsatz darauf hingewiesen, dass »die von der Verfassung geforderte militärische Landesverteidigung ... auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht, aber – sofern ihre Funktionstätigkeit gewährleistet bleibt – verfassungsrechtlich unbedenklich beispielsweise auch durch eine Freiwilligenarmee sichergestellt werden« kann. Diese Auffassung hat es in der Entscheidung vom 20.2.2002 wiederholt:

»Wie das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem Urteil vom 13. April 1978 ausgeführt hat, ist die dem Gesetzgeber eröffnete Wahl zwischen einer Wehrpflicht- und einer Freiwilligenarmee eine grundlegende staatspolitische Entscheidung, die auf wesentliche Bereiche des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens einwirkt und bei der der Gesetzgeber neben verteidigungspolitischen Gesichtspunkten, auch allgemeinpolitische, wirtschafts- und gesellschaftspolitische Gründe von sehr verschiedenem Gewicht zu bewerten und gegeneinander abzuwägen hat (BVerfGE 48, 127, 160 f.). Darum obliegt es nach der gewaltenteilenden Verfassungsordnung des Grundgesetzes zunächst dem Gesetzgeber und den für das Verteidigungswesen zuständigen Organen des Bundes, diejenigen Maßnahmen zu beschließen, die zur Konkretisierung des Verfassungsgrundsatzes der militärischen Landesverteidigung erforderlich sind. Welche Regelungen und Anordnungen notwendig erscheinen, um gemäß der Verfassung und im Rahmen bestehender Bündnisverpflichtungen eine funktionstüchtige Verteidigung zu gewährleisten, haben diese Organe nach weitgehend politischen Erwägungen in eigener Verantwortung zu entscheiden.«

Da das Bundesministerium der Verteidigung nun davon ausgeht, dass die Landesverteidigung, sofern sie im originären Sinne überhaupt noch zu planen ist, mit Freiwilligen funktionstüchtig organisiert werden kann, stellt sich die Frage, ob Einberufungen zum Grundwehrdienst ohne eine Funktion bei der späteren Landesverteidigung überhaupt noch zulässig und von der Verfassung gedeckt sind.

Wie überholt manche Vorschriften des Wehrrechts seit dem 1.10.2004 sind, zeigt z.B. ein Blick ins Wehrstrafgesetz. Dort ist in § 17 (»Selbstver-

stümmelung«) geregelt, dass derjenige, der »sich oder einen anderen Soldaten mit dessen Einwilligung durch Verstümmelung oder auf andere Weise zum Wehrdienst untauglich macht oder machen lässt, ... mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft« wird. Heute führt der Weg zum Standesamt zur Befreiung vom Kriegswehrdienst und ist zudem noch straffrei.

### **Die Bedeutung der Wehrpflicht reduziert sich auf Nachwuchsgewinnung und Standorte-Erhaltung**

Worum geht es den Verteidigungspolitikern und dem Verteidigungsministerium, wenn sie auch heute noch so vehement für die Beibehaltung der Wehrpflicht argumentieren?

Ein wichtiger Punkt dürfte die Nachwuchsgewinnung sein.

Immer wieder wird behauptet, die Bundeswehr habe ohne Wehrpflicht nicht genügend Nachwuchs und das intellektuelle Niveau in der Truppe würde erheblich sinken. Die Wehrpflichtarmee sei »die intelligentere Armee«, heißt es. Ist der Umkehrschluss zulässig, dass freiwillige Soldatinnen und Soldaten zu den dümmen Menschen gehören?

»Es ist an der Zeit, die durch nichts begründeten, aber offenbar nicht auszurottenden Vorurteile gegenüber den durch die Freiwilligenannahmestellen eingestellten Zeitsoldaten endgültig aufzugeben«, heißt es seit Jahren in internen Papieren der Bundeswehr (so zum Beispiel der Beauftragte für Personalgewinnung und Ausbildungszusammenarbeit mit der Wirtschaft in einem Vortrag im August 2001). Zeitsoldaten, die gleich als Freiwillige und nicht über die Wehrpflicht zur Bundeswehr kommen, sind in Lehrgängen erfolgreicher, werden früher befördert und eher bei der Auswahl als spätere Berufssoldaten oder Fachoffiziere berücksichtigt.

Die Bundeswehr geht davon aus, dass vom männlichen Geburtsjahrgang rund 120.000 bis 150.000 als potenzielle Bewerber angesprochen werden können, von denen sich rund 50.000 dann tatsächlich bewerben. Allerdings sind derzeit die Prüfkapazitäten in den Zentren für Personalgewinnung durch das Verteidigungsministerium künstlich begrenzt. Nur etwa zwei Drittel der geeigneten Bewerber (ohne Rechtsradikale etc.) können zurzeit tatsächlich zu einer Eignungsfeststellung eingeladen werden. Wer vor diesem Hintergrund behauptet, die Bundeswehr finde ohne Wehrpflicht keinen geeigneten Nachwuchs, verschließt die Augen vor der Realität.

Ein anderes gewichtiges Argument, das aber nie genannt wird, dürfte die Erhaltung einer Reihe von Standorten sein. Durch die Einberufung von Wehrpflichtigen hat die Bundeswehr rund 30.000 Soldaten mehr als bei reinen Freiwilligenstreitkräften nötig wären. Bei Standorten mit einer durchschnittlichen Größe von 1.000 Soldaten kann der

Verteidigungsminister bei rund 30 Standorten auf deren Schließung, die er nach den selbst festgelegten Kriterien eigentlich im November verkünden müsste, verzichten. Ein Grund für die Beibehaltung der Wehrpflicht ist das allerdings nicht – mindestens darf es das nicht sein.

### **Freiwilligenarmee – Staat im Staate?**

Es ist schon fast müßig, die weiteren Argumente, um die in der Auseinandersetzung über die Wehrpflicht gestritten wird, aufzulisten.

Wehrpflichtige, die im Kriegsfall nur auf freiwilliger Basis in den Streitkräften Dienst tun werden, spielen während des Grundwehrdienstes nur am Rande eine Rolle. 30.000 Grundwehrdienstleistende machen im Verhältnis zu 220.000 Zeit- und Berufssoldatinnen und -soldaten einen Anteil vom 12 Prozent aus. Könnten diese faktischen Kurzzeitpraktikanten am Rande des Geschehens ernsthaft Einfluss nehmen gegen eine befürchtete undemokratische Entwicklung in den Streitkräften? Genau so könnte man die Frage stellen, ob Volontäre bei den Zeitungen die Pressefreiheit in Deutschland garantieren oder Auszubildende und Praktikanten in der Rüstungsindustrie illegale Rüstungsexporte verhindern könnten. Ihr Anteil in den jeweiligen Branchen dürfte dem der Grundwehrdienstleistenden bei der Bundeswehr entsprechen. (...)

Wer eine politische Isolation des Militärs verhindern will, muss die Innere Führung, die politische Bildung und den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages stärken sowie vor allem die Personalauswahl nach klaren Kriterien organisieren und für möglichst große Transparenz sorgen, die eine Kontrolle durch Presse und Öffentlichkeit möglich macht.

### **Wehrpflicht verzögert Ausbildung und zerstört berufliche Chancen**

Die Anfragen, die die Zentralstelle KDV erreichen, spiegeln eines mit großem Abstand zu allen anderen Problembereichen wider: Die Wehrpflicht zerstört Berufschancen, macht aus sicheren Arbeitsplätze unsichere, be- und verhindert den Übergang von Zeit- in unbefristete Arbeitsverträgen und erschwert den Einstieg in die Selbstständigkeit. Wer solche Schwierigkeiten vorträgt, läuft bei der Wehrverwaltung oft ins Leere. In den Ablehnungsbescheiden erklären die Lebenszeitbeamten der Wehrverwaltung und des Bundesamtes für den Zivildienst dann, dass Arbeitslosigkeit zu den üblichen Härtegründen in dieser Gesellschaft gehöre, die alle Wehrpflichtigen gleichermaßen treffen würde. Eine besondere Härte, die zur Zurückstellung führen würde, könnte daraus nicht abgeleitet werden. »Der Dienst bringt stets eine gewisse Härte mit sich. Diesen Nachteil müssen alle Dienstpflichtigen in vergleichbarer Situation auf sich nehmen.« Solche Sätze werden von Menschen geschrieben, die sich um ihren Arbeitsplatz – unab-

hängig davon, ob sie dort real etwas zu tun haben oder nicht – keine Sorgen machen müssen. Wer anführt, dass ihm ein Dauerarbeitsplatz in Aussicht gestellt wurde, dem wird mit der Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts geantwortet: »Künftige ungewisse Ereignisse können für die Entscheidung, ob eine besondere Härte vorliegt, nicht berücksichtigt werden (BVerwGE 18, S. 62/63).« Arbeitsplätze werden damit zu »künftigen ungewissen Ereignissen«.

Allgemein beklagt wird das hohe Berufseintrittsalter. Um dem zu begegnen und deutsche Jugendliche international wieder konkurrenzfähig zu machen, werden Schul- und Universitätszeiten verkürzt. Das kann aber den Nachteil, der durch den wehr- oder zivildienstbedingten Zeitverlust von einem Jahr entsteht, nicht ausgleichen. Zudem ist fraglich, ob Verkürzungen über die sicher sinnvolle Optimierung von schulischen und Universitätsausbildungen hinaus der richtige Weg sind. Deutschland wird als Bildungs- und Wissensstandort kaum davon profitieren, wenn wertvolle Ausbildungszeit weiterhin durch Wehrpflichtenerfüllung verschwendet wird.

### **Die Zivildienstfrage ist längst gelöst**

Das Ende des Zivildienstes bei Wegfall der Wehrpflicht muss nicht mehr schrecken (so auch ein Arbeitspapier der Kommission »Europäische Sicherheit und Zukunft der Bundeswehr« am Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg, abgedruckt in: Demokratie, Sicherheit, Frieden; Band 170, Nomos-Verlag Baden-Baden, 2004). Längst sind viele Varianten des Ausstiegs aus dem Zivildienst erörtert und durchdacht. Nicht zuletzt die von Jugendministerin Renate Schmidt eingesetzte Kommission »Impulse für die Zivilgesellschaft«, die ihren Bericht im Januar 2004 vorlegte, hat zahlreiche Hinweise für die Entwicklung eines generationsübergreifenden bürgerschaftlichen Engagements gegeben. Unbestritten ist, dass der Zivildienst durch einen Mix aus neuen tariflich bezahlten Arbeitskräften, Mini-Jobbern, Freiwilligendienstlern und – seltener – Ehrenamtlichen ersetzt wird.

Dass es praktisch geht, zeigt schon die Entwicklung in den letzten Jahren. Vor vier Jahren waren knapp 140.000 Zivildienstleistende im Dienst, heute sind es 70.000. 70.000 Mal ist es also gelungen, Arbeiten, die bisher Zivildienstleistende erledigt haben, durch andere tun zu lassen.

Nur ein paar Beispiele, die das belegen:

- In der Altenhilfe in Hannover wurden und werden Zivildienstplätze in Ausbildungsplätze für Altenpflegerinnen und Altenpfleger umgewandelt.
- In Bremen wird die Begleitung behinderter Kinder in Regelkindergärten und Regelschulen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Freiwilligen Sozialen Jahr erledigt.

- Bundesweit werden die Aufgaben im Mobilien Sozialen Hilfsdienst, die überwiegend durch Leistungen der Pflegeversicherung finanziert werden, nun durch Vollzeit- und Teilzeitkräfte erledigt.

- »Essen auf Rädern« - früher ein klassischer Zivildienstbereich - wird längst durch private Betriebe angeboten, meist mit Hilfe von Mini-Jobbern.

- Und manche Kirchengemeinde, die mit dem Zivi die Nachbarschaftshilfe weitgehend überflüssig gemacht hatte, besinnt sich jetzt wieder darauf, dass das ehrenamtliche Miteinander und das gegenseitige »sich kümmern« einen eigenen Wert hat, der durch »Profi-Hilfe« nicht ersetzt werden sollte.

Der Zivildienst kann mit der Wehrpflicht wegfallen, einzelne soziale Dienstleistungen müssen dazu anders organisiert werden. Es wird aber weder eine Reduzierung noch eine Verteuerung des Angebotes geben.

Kritisch diskutiert werden zu Recht die Maßnahmen, die mit dem Begriff Hartz IV verbunden sind. Ein Teil dieser Maßnahmen wird im sozialen Bereich umgesetzt. Dass dabei auch an Bereiche gedacht wird, in denen in der Vergangenheit Zivildienstleistende tätig waren, liegt auf der Hand. Zivildienstplätze sind eben so strukturiert, dass einschlägige Vorbildungen nicht nötig sind und jeder das, was er tun soll, innerhalb zweier Monate lernen kann. Das Bild, das in der Öffentlichkeit gerne vom Zivildienst als anspruchsvoller Tätigkeit gezeichnet wird, stimmt nur noch für eine Minderheit der Plätze. Mit der neunmonatigen Dienstzeit ist der Durchschnittszivi längst auf eine reine Hilfskraft zurecht gestutzt, die einfache Tätigkeiten ohne allzu große Reibungsverluste ausführen soll. Viele Einrichtungen werden jetzt natürlich rechnen, ob sie weiterhin rund 7.000 Euro pro Jahr für einen Zivildienstplatz ausgeben oder lieber mit dem »neuen Marktsegment« eine deutlich günstigere Arbeitskraft einkaufen. Spätestens seit Hartz IV konkrete Formen annimmt, ist das Gejammer um die fehlenden Zivis völlig verstummt. (...)

## ■ Aus der Arbeit der Zentralstelle KDV

### Änderungen im Wehrpflicht- und Zivildienstgesetz erreicht

Der Vorstand und die Geschäftsstelle haben im letzten halben Jahr in intensiven Gesprächen mit den Abgeordneten von SPD und Grünen dazu beigetragen, dass im Zweiten Zivildienstgesetzänderungsgesetz auf Antrag der Regierungsfractionen Änderungen vorgenommen wurden, die die Rest-Wehr- und Zivildienstpflicht für die Betroffenen erträglicher macht.

Geregelt ist, dass die Zurückstellung für ein Studium ab dem ersten Tag des dritten Semesters erfolgt. Außerdem wurde die Dritte-Bruder-Regelung in eine Dritte-Geschwister-Regelung umgewandelt, nach der auch das von Schwestern geleistete Freiwillige Jahr angerechnet werden muss.

(...) Nahezu unstrittig zwischen allen Bundestagsfractionen und Bundesländern war, dass die Zivildienstdauer der Dauer des Grundwehrdienstes angepasst werden sollte. Damit ist eine Forderung der Zentralstelle KDV, die wir seit Bestehen des Zivildienstes immer wieder erhoben haben, endlich erfüllt worden. (...)

Einberufungsgerechtigkeit noch nicht hergestellt: Grob unfair regelt das Jugendministerium zurzeit die Einberufungen zum Zivildienst. Während im Haushaltsjahr 2004 »nur« 78.343 Wehrpflichtige zum Grundwehrdienst und freiwillig verlängerten Wehrdienst einberufen wurden, sind zum Zivildienst mehr als 91.408 Dienstpflichtige herangezogen worden. Hinzu kommen noch rund 3.500 Zivildienstpflichtige, die in diesem Zeitraum ein Freiwilliges Jahr angetreten haben, das nach § 14c ZDG vom Bundesamt für den Zivildienst bezuschusst wird. Mit diesen Zahlen deutet einiges darauf hin, dass das Ministerium die Koalitionsvereinbarung über die Gleichbehandlung von Wehr- und Zivildienstleistenden möglicherweise einseitig aufgekündigt hat. Bündnis 90/Die Grünen sind hier gehalten, bei der SPD die Einhaltung des Koalitionsvertrages einzufordern.

Im Haushaltsjahr 2005 beabsichtigt die Bundeswehr 66.700 Einberufungen, das Bundesamt kündigt den Zivildiensteinrichtungen und Wohlfahrtsverbänden an, dass im Jahresdurchschnitt 79.000 Plätze besetzt sein sollen, was rund 105.000 Einberufungen ermöglicht. Damit geht die Schere noch weiter auseinander und die Einberufungsgerechtigkeit wird noch größer.

Um diesen Überschuss an Einberufungen im Haushaltsjahr 2005 auch tatsächlich zu erreichen, hat das Bundesamt jetzt angefangen, Dienstpflichtige wieder zwangsweise, also ohne das Vorliegen einer so genannten Einverständniserklärung einzuweisen. Dabei kommt es offensichtlich nicht auf die Anzahl der Einberufungen an - nach Angaben des Bundesbeauftragten für den Zivildienst sollen es unter 200 sein - sondern auf die Wirkung. Der Vorgang soll möglichst weit unter den Dienstpflichtigen verbreitet werden, um diese dazu zu bringen, im vorausweisenden Gehorsam ihre Einberufung zum Zivildienst selbst zu veranlassen. (...)

Wir haben wenig gegen die Leistung des Zivildienstes und nichts gegen Engagement im sozialen oder ökologischen Bereich - wenn und solange das freiwillig passiert. Wenn die Einberufungsplanzahlen der Bundeswehr im Zivildienst erreicht sind, darf es darüber hinaus keine Zwangseinberufungen geben. Wir werden nicht aufhören, eine faire Behandlung der Kriegsdienstverweigerer einzufordern. Deshalb haben wir öffentlich protestiert und direkt mit Ministerin Renate Schmidt darüber gesprochen (nach Erstellung dieses Berichts). Auf der Mitgliederversammlung werden wir darüber berichten.

